

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim

- Abfallsatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 17, 20, 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.10.2020 (BGBl. I S. 3146), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2021 (BGBl. I S. 1145), der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533), der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232), der Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 14.12.2021 folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim (Abfallsatzung) erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat der Abfallwirtschaft Ludwigslust-Parchim AöR (ALP AöR) durch § 2 der Unternehmenssatzung der Abfallwirtschaft Ludwigslust-Parchim AöR (ALP AöR) die Wahrnehmung der Aufgaben des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einschließlich des Satzungsrechts übertragen. Auf dieser Grundlage entsorgt die ALP AöR die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Abfallwirtschaft Ludwigslust-Parchim AöR (ALP AöR) betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Abfallvermeidung und Abfallverwertung

- (1) Jeder ist angehalten,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten und
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen.

- (2) Die ALP AöR hat im Beschaffungswesen, bei Genehmigungsverfahren sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen vorbildlich auf Abfallvermeidung und –verwertung hinzuwirken.
- (3) Die Abfallerzeuger haben in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken die technischen Voraussetzungen zu schaffen und darauf einzuwirken, dass Abfälle getrennt nach zu beseitigenden und verwertbaren Abfällen nach § 9 sowie schadstoffhaltigen Abfällen vorsortiert werden. Es ist untersagt, dass Abfallerzeuger aus privaten Haushaltungen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung oder teilweisen Entsorgung von Abfällen errichten oder betreiben. Als Anlage in diesem Sinne gelten nicht Anlagen zur Eigenkompostierung. Das Behandeln (z. B. Verbrennen) und Ablagern von Abfällen in sonstiger Weise in oder auf nicht zugelassenen Anlagen oder Grundstücken ist nicht erlaubt, Regelungen der Pflanzenabfallverordnung bleiben unberührt.
- (4) Die ALP AöR informiert und berät die Abfallerzeuger gemäß § 46 KrWG mit dem Ziel, möglichst eine weitgehende Abfallvermeidung und –verwertung zu erreichen. Zur Information gibt die ALP AöR jährlich einen Abfallratgeber heraus.

§ 3 Umfang der Pflichtaufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

- (1) Die ALP AöR hat die im Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten zu verwerten bzw. zu beseitigen. Sie hat die angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwerten – sofern ihr die Verwertung möglich ist – oder zu beseitigen.
- (2) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, wirkt die ALP AöR in ihrem Entsorgungsgebiet darauf ein:
 - 1. den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
 - 2. Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Schadstoffminimierung),
 - 3. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metalle, Kunststoffe, Holz und Bioabfälle, als Wertstoffe soweit wie möglich und umweltverträglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung),
 - 4. stofflich nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich, insbesondere für die energetische Verwertung, zu behandeln (Abfallbehandlung),
 - 5. nicht verwertbare oder nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich zu beseitigen (Abfallbeseitigung).
- (3) Die ALP AöR hat Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, getrennt von den sonstigen Abfällen einzusammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern oder abzulagern. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, wenn sie mit den Abfällen aus privaten Haushalten entsorgt werden können.
- (4) Die ALP AöR überwacht und kontrolliert die ordnungsgemäße Abfallüberlassung auf den Grundstücken, die an die Abfallentsorgung der ALP AöR anzuschließen sind.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Hausmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die Abfällen aus privaten Haushalten auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind und die gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können.
- (4) Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche, industrielle, land- und forstwirtschaftliche, gärtnerische, Handels- und gastronomische Betriebe, sonstige private und öffentliche Einrichtungen wie z. B. Schulen, Horte, Kindereinrichtungen, Krankenhäuser und andere medizinische und veterinärmedizinische Einrichtungen, alle Praxen und Büros von freiberuflich Tätigen, z. B. Ingenieur-, Planungs- und Architektenbüros, Agenturen usw., sowie kommunale Einrichtungen.
- (5) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle aus privaten Haushalten oder anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung, wegen ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallsammelbehältern untergebracht werden können und getrennt vom Hausmüll und gewerblichen Siedlungsabfällen gesammelt und transportiert werden.

Zum Sperrmüll gehören insbesondere:

Möbel, sämtliche Einrichtungsgegenstände, Matratzen, Teppiche und Bodenbeläge, Kinderwagen, sperriges Spielzeug, Gartenmöbel, Bügelbretter, Koffer, Innenrollos, sperrige Kunststoffbehältnisse u. ä.

Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere:

Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Bäume, Äste, Wurzelstücke, Sträucher, Gewerbe- und Betriebsabfälle aller Art, metallische Teile jeder Art, schadstoffhaltige Abfälle (nach Abs. 10), Autoteile, Motorräder, Mopeds, Autowracks und anderer Schrott, Reifen, Öltanks, leere Ölbehälter, Abfälle jeglicher Art in Tüten, Säcken und Kartons verpackt, Lumpen, Bau- und Baumischabfälle, wie Steine, Ziegel, Holzgebälk, Türen, Fenster, Laminat, Parkett, Dusch- u. Badewannen, Wasch- u. WC-Becken u. ä.

- (6) Haushaltsschrott im Sinne dieser Satzung umfasst alle haushaltsspezifischen Gegenstände aus Metall.

Zum Haushaltsschrott gehören insbesondere:

Metallregale, Wäscheständer, Eimer, Fahrradrahmen, Grills u. ä.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören insbesondere:

landwirtschaftliche Geräte, Kraftfahrzeuge, Kräder und ihre Teile, Baustellenschrott, Heizkessel, Heizkörper, Öltanks, leere Ölbehälter u. ä.

- (7) Elektro- und Elektronikschrott im Sinne dieser Satzung umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten sowie aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese auf Grund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

Elektro- und Elektronikaltgeräte sind insbesondere die in Anlage 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) genannten Geräte, die in folgenden Gruppen gesammelt werden:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren,
3. Bildschirme, Monitore und TV Geräte,
4. Lampen,
5. Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollgeräte,
6. Photovoltaikmodule.

- (8) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle)
2. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen sowie
3. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1 bis 2 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

- (9) Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Abfälle) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, bei denen es sich um Druck- und Presseerzeugnisse sowie unbeschichtete Verpackungen handelt, die aus reinem PPK-Material bestehen und in privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen anfallen.

Zu den PPK-Abfällen gehören insbesondere:

Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Bücher, Kataloge, Verpackungen (nicht beschichtete), Eierkartons u. ä.

Nicht zu den PPK-Abfällen gehören insbesondere:

beschichtetes und imprägniertes Papier, Aktenordner, Tapeten, Milch- und Getränkekartons, Hygienepapier (Papierhandtücher, Papiertaschentücher, Windeln), verschmutztes Papier, Kunststoffe, Folien u. ä.

- (10) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen in haushaltstypischen Kleinmengen anfallen und wegen ihrer Art, Beschaffenheit sowie ihres Schadstoffgehaltes nicht mit oder nicht wie Hausmüll entsorgt werden können und getrennt erfasst werden.

Zu den schadstoffhaltigen Abfällen gehören insbesondere:

Haushaltschemikalien, Altfarben und Lacke, Lösungsmittel, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Batterien, Kleinmengen an Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie vergleichbare Stoffe.

- (11) Kunststoffabfälle (stoffgleiche Nichtverpackungen) sind Produkte die überwiegend aus Kunststoff bestehen und keine Leichtstoffverpackungen sind.

Zu den Kunststoffabfällen (stoffgleiche Nichtverpackungen) gehören insbesondere: Kinderspielzeug, Transport- und Aufbewahrungsboxen, Blumenkästen, Wäschekörbe.

- (12) Stofflich verwertbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die getrennt erfasst und stofflich verwertet werden.
- (13) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (14) Wochenendgrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke für Erholungs-, Freizeit- oder ähnliche Zwecke die zum vorübergehenden Aufenthalt von mehreren Tagen geeignet sind. Die Größe eines Grundstückes oder die Nutzungsdauer sind unerheblich. Nicht dauerhaft genutzte Ferienwohnungen stehen Wochenendgrundstücken gleich.
- (15) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Verfügungsberechtigte, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Mieter und Pächter von Wohn- und Gewerberäumen sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt und verpflichtet sind.

§ 5 Anschlusszwang, Anschlussrecht und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter sowie gewerblich genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Soweit auf anderweitig genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, unterliegen deren Eigentümer ebenfalls dem Anschlusszwang.
- (2) Jeder Eigentümer bewohnter sowie gewerblich genutzter Grundstücke ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht der öffentlichen Abfallentsorgung unmittelbar am Grundstück besteht nicht, wenn der Anschluss auf Grund der besonderen Lage verkehrstechnisch nicht bzw. nur mit einem nicht vertretbar hohen Aufwand realisierbar wäre. Die Entsorgung solcher Grundstücke ist zwischen der ALP AöR und dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten gesondert zu vereinbaren.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück und sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu überlassen (Benutzungszwang).
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne entfällt, wenn und soweit die Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen ganzjährig diese in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Art und Weise auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke verwerten und den erzeugten Kompost für Zwecke der Bodenverbesserung verwenden (Eigenkompostierung). Der

Anschlusspflichtige hat die Eigenkompostierung in Textform bei der ALP AöR anzuzeigen. Die ALP AöR ist berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 zu überprüfen.

- (5) In Ausnahmefällen kann die ALP AöR auf Antrag eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilen. Ein Ausnahmefall liegt nur dann vor, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang für den Antragsteller eine unzumutbare Härte darstellt, im Übrigen eine ordnungsgemäße Entsorgung auf anderem Wege sichergestellt ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 ist bei Antragstellung nachzuweisen.
- (6) In Ausnahmefällen können Anschlusspflichtige (z.B. Mehrfamilienwohnhäuser, Wochenendgrundstücke, Campingplätze) auf Antrag von der getrennten Erfassung des Bioabfalls befreit werden, wenn dies aus abfalltechnischen und hygienischen Gründen geboten ist. In diesen Fällen sind die Bioabfälle dem Restabfallbehälter zuzuführen. Soweit es geboten ist, kann in diesen Fällen eine angemessene Erhöhung des vorzuhaltenden Behältervolumens für die Restabfallentsorgung angeordnet werden.

§ 6 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Der Ausschluss von Abfällen bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 20 Abs. 3 KrWG. Von der Abfallentsorgung durch die ALP AöR sind die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle, soweit es sich dabei um Kleinmengen aus privaten Haushalten sowie um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art und Menge mit Kleinmengen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, handelt und die bei den von der ALP AöR betriebenen ortsfesten Wertstoffhöfen angenommen und entsorgt werden können.

Ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht gemeinsam mit den in den Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

- (2) Abfälle aus privaten Haushalten, die auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes der Rücknahmepflicht unterliegen, sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, von der Entsorgung ausgeschlossen.
- (3) Außer den in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfällen kann die ALP AöR in Einzelfällen, mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ganz oder teilweise ausschließen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet wird. Der ALP AöR ist die Art und Weise der Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle auf Anforderung schriftlich nachzuweisen. Der Nachweis ist durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (Bescheinigungen, Entsorgungsnachweise u. ä.) zu erbringen.

- (4) Vom Einsammeln und Transportieren durch die ALP AöR sind ausgeschlossen:
1. Hausmüll- und Bioabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonage (PPK), die nicht in zugelassenen Abfallsammelbehältern befördert werden können.
 2. Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht im Rahmen der Sperrmüll- oder Elektro- und Elektronikaltgerätesammlung befördert werden können, Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Soweit Abfälle nach Abs. 1 und 3 ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle für die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. für den Transport dieser Abfälle zur Entsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (6) Werden ausgeschlossene Abfälle in zugelassenen Abfallsammelbehältern gesammelt und zur Entleerung bereitgestellt oder wird ein Abfallbehälter, in dem ausgeschlossene Abfälle bereitgestellt waren, in ein Sammelfahrzeug entleert, so haftet der Anschlusspflichtige, unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Ausschlussvorschrift ergeben.

§ 7 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallsammelbehältern oder Abfallsäcken nach § 12 eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder die für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 17) bereitgestellt sind.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der ALP AöR über. Werden die Abfälle durch den Besitzer zu einer Sammeleinrichtung oder Annahmestelle der ALP AöR gebracht, gehen diese Abfälle mit dem gestatteten Einwurf bzw. Abladen in das Eigentum der ALP AöR über.
- (3) Die zur Abfuhr bereitgestellten oder in Sammeleinrichtungen verbrachten Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden, das gilt insbesondere für Papier, Pappe und Kartonagen und für den am Straßenrand abgelegten Sperrmüll sowie Haushalts-, Elektro- und Elektronikschrott.
- (4) Die ALP AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des bürgerlichen Rechts behandelt.

§ 8 Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die zu entsorgenden Abfälle werden durch die ALP AöR oder durch beauftragte Dritte im Rahmen eines Holsystems oder eines Bringsystems eingesammelt und befördert.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle unter Beachtung von § 5 Abs. 2 S. 2 und § 11 an dem Grundstück abgeholt, auf dem sie anfallen.
- (3) Beim Bringsystem werden die Abfälle in zugänglichen Sammeleinrichtungen erfasst.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen

- (1) Im Landkreis wird, mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung, eine getrennte Erfassung folgender Abfälle durchgeführt:
 1. Elektro- und Elektronikschrott (Abs. 2)
 2. Haushaltsschrott (Abs. 3)
 3. Altglas (Abs. 4)
 4. Leichtstoffverpackungen: Kunststoffe, Folien, Verbundverpackungen (Abs. 5)
 5. Alttextilien (Abs. 6)
 6. Papier, Pappe, Kartonagen (Abs. 7)
 7. Bioabfälle (Abs. 8 und 9)
 8. Weihnachtsbäume (Abs. 10)
 9. Sperrmüll (§ 17)
 10. gefährliche Abfälle (§ 18)
 11. Kunststoffabfälle (stoffgleiche Nichtverpackungen) (Abs. 11)
- (2) Elektro- und Elektronikschrott wird am bekannt gegebenen Tag der Sperrmüllabfuhr gesammelt (Holsystem) oder kann an den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen und Annahmestellen abgegeben werden (Bringsystem).
- (3) Haushaltsschrott wird am bekannt gegebenen Tag der Sperrmüllabfuhr gesammelt (Holsystem) oder kann an den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen und Annahmestellen abgegeben werden (Bringsystem).
- (4) Altglas wird in den von den Systembetreibern nach § 14 Absatz 1 Verpackungsgesetz aufgestellten Sammelcontainern erfasst. In diese Container ist das Altglas frei von Verunreinigungen und getrennt nach Farben (weiß, grün, braun) einzuwerfen (Bringsystem).
- (5) Leichtstoffverpackungen sind in den von den Systembetreibern aufgestellten Abfallsammelbehältern (Gelben Tonnen) zu sammeln.
- (6) Alttextilien (Kleidung, Schuhe und andere Textilien) sind über die von gemeinnützigen Vereinen oder gewerblichen Sammlern eingerichteten Sammelsysteme einer Verwertung zuzuführen.
- (7) Papier, Pappe und Kartonagen werden in aufgestellten, speziell gekennzeichneten Sammelcontainern (Bringsystem) und in den dafür vorgesehenen Abfallsammelbehältern nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 (Holsystem) erfasst.
- (8) Bioabfälle sind in den nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 zugelassenen Bioabfallsammelbehältern (Biotonne) bereitzustellen und dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
 - a) Über die Biotonne sind insbesondere folgende Abfälle zu erfassen:

Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen:
wie zum Beispiel Obst-, Gemüse- und Salatreste, Schalen von Südfrüchten, Eier- und Nussschalen, Kaffeesatz und Filtertüten, Brot- und Backwarenreste, Speisereste, Reste von Käse, Wurst, Milchprodukte, verdorbene Lebensmittel (ohne Verpackung)

Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) bis 15 cm Stammdurchmesser:
wie zum Beispiel Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstige
Pflanzenreste, Fallobst sowie pflanzliches Einstreu von Kleintierhaltungen

- b) Nicht über die Biotonne dürfen Speisereste von gewerblichen Anfallstellen wie z.B.: Gaststätten, Imbissbetriebe, Cateringbetriebe, Restaurants oder Hotels sowie von allen Anfallstellen mit Kantinenbetrieb entsorgt werden.
- (9) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) bis 15 cm Stammdurchmesser können in haushaltsüblichen Mengen kostenpflichtig an den Wertstoffhöfen und Annahmestellen (§ 10 Abs. 1) angeliefert werden.
- (10) Weihnachtsbäume können an dafür bestimmten Sammelplätzen abgelegt werden (Bringsystem). Die Abfuhrtermine und die Sammelplätze werden im Abfallratgeber und im Internet unter www.alp-lup.de bekannt gegeben.
- (11) Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen) können, sofern sie aufgrund ihrer Größe nicht als Sperrmüll gelten, an den Wertstoffhöfen und Annahmestellen (§ 10 Abs. 1) angeliefert werden.

§ 10 Nutzung des Bringsystems

(1) Wertstoffhöfe und Annahmestellen

Die ALP AöR betreibt auf dem Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim Wertstoffhöfe und Annahmestellen an denen Abfälle, die im Entsorgungsgebiet angefallen sind, in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden können. Die ALP AöR informiert über die jeweiligen Standorte, die Abfallarten die an den Wertstoffhöfen und Annahmestellen angeliefert werden können sowie die Annahmebedingungen und Annahmezeiten. Die Benutzung wird durch eine Benutzerordnung geregelt.

a) gebührenfrei werden zum Beispiel folgende Abfälle angenommen:

- Sperrmüll (bis max. 4 m³ pro Anlieferung und Tag)
- Elektro- und Elektronikschrott
- Haushaltsschrott
- Altglas
- Leichtstoffverpackungen
- Papier, Pappe, Kartonagen
- Alttextilien
- Kunststoffabfälle (stoffgleiche Nichtverpackungen)

b) gebührenpflichtig werden Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) bis max. 4 m³ pro Anlieferung und Tag angenommen)

c) von der Annahme ausgeschlossene Abfälle:

- Hausmüll- und gewerbliche Siedlungsabfälle

(2) Wertstoffcontainerplätze

Zur Erfassung von Altglas und Papier, Pappe, Kartonagen stehen in den Städten und

Gemeinden öffentlich zugängliche Sammelcontainer zur Verfügung. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Sammelcontainer nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr benutzt werden. Die Sammelcontainer dürfen nur für die vorgesehenen Abfallarten genutzt werden. Es ist verboten, Abfälle auf, neben, vor oder hinter den öffentlich zugänglichen Sammelcontainern abzustellen oder die Standplätze auf andere Art zu verunreinigen.

§ 11 Durchführung der Abfuhr im Holsystem

- (1) Die im Holsystem zu entsorgenden Abfälle werden an der dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen und von Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße abgeholt.
- (2) Sind öffentliche Straßen nicht mit einem Abfallsammelfahrzeug befahrbar, haben die Anschlusspflichtigen den Abfall beziehungsweise die Abfallsammelbehälter an einen Bereitstellungsplatz zu bringen, der an einer öffentlichen Straße liegt und mit dem Abfallsammelfahrzeug befahren werden kann.
- (3) Ist eine Bereitstellung und/oder Abholung der Abfälle deshalb nicht möglich, weil hierdurch der Straßen- oder Fußgängerverkehr behindert oder gefährdet würde oder die Entleerung und die Abholung nicht ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich wäre, kann die ALP AöR nach Anhörung des Anschlusspflichtigen bestimmen, an welcher Stelle die Abfälle und Abfallsammelbehälter bereitzustellen sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Zu- oder Abfahrt zu dem angeschlossenen Grundstück aufgrund des äußeren Zustandes der Zufahrtsstraße für die Abfallsammelfahrzeuge in unzumutbarer Weise erschwert ist oder durch das Befahren der Zu- oder Abfahrtswege mit den Abfallsammelfahrzeugen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt würde oder die Straße aus anderen Gründen von den Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden kann.
- (4) Der Anschlusspflichtige ist für die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfallsammelbehälter und der sonstigen im Holsystem zu entsorgenden Abfälle verantwortlich. Auftretende Verschmutzungen sind vom Verursacher oder, wenn dieser nicht feststellbar ist, vom Anschlusspflichtigen von der Straße oder öffentlichen Gehwegen unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Die Abfahren erfolgen im Rahmen eines festgesetzten Tourenplanes, der rechtzeitig im Abfallratgeber sowie im Internet unter www.alp-lup.de bekannt gegeben wird. Hiervon ausgenommen ist die Entsorgung der Abfälle im Bestellsystem nach § 17.
- (6) Vor 06:00 Uhr und nach 22:00 Uhr finden keine Abfahren statt. Die Regelungen der Geräte- und Lärmschutzverordnung – 32. BImSchV – sind hierbei zu beachten.
- (7) Fällt ein Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr vor- oder nachgeholt. Der genaue Termin wird im Tourenplan festgelegt. Ist die Abfuhr am festgelegten Abfuhrtag aus Gründen die die ALP AöR oder der beauftragte Dritte zu vertreten hat nicht möglich, wird die Abfuhr in der Regel am darauffolgenden Werktag nachgeholt.
- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr wegen Umständen, die die ALP AöR oder der von ihr Beauftragte nicht zu vertreten hat, erfolgt die Entleerung oder die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus betrieblichen Gründen

verlegt werden, so wird dies rechtzeitig bekannt gegeben. Der Anschlusspflichtige hat hieraus keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenminderung.

- (9) Unterbleibt die Abfuhr aus Gründen, die der Anschlusspflichtige oder der sonstige Abfallbesitzer zu vertreten hat, so kann die Abfuhr außerhalb des Tourenplanes nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung und gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten vorgenommen werden.

§ 12 Zugelassene Abfallsammelbehälter

- (1) Die ALP AöR bestimmt Art und Größe der Abfallsammelbehälter und stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallsammelbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern sind folgende Abfallsammelbehälter mit einem maximalen Füllgewicht zugelassen:

- a) 60-l-Abfallsammelbehälter: 24 kg
- b) 80-l-Abfallsammelbehälter: 32 kg
- c) 120-l-Abfallsammelbehälter: 48 kg
- d) 240-l-Abfallsammelbehälter: 96 kg
- e) 1.100-l-Abfallsammelbehälter: 440 kg
- f) 60-l-Abfallsack, mit spezieller Kennzeichnung der ALP AöR: 15 kg

1. Behälter für Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle mit elektronischer Kennzeichnung (Transponder/Chip)

- a) 60-l-Abfallsammelbehälter
- b) 80-l-Abfallsammelbehälter
- c) 120-l-Abfallsammelbehälter
- d) 240-l-Abfallsammelbehälter
- e) 1.100-l-Abfallsammelbehälter

2. Behälter für Bioabfälle mit elektronischer Kennzeichnung (Transponder/Chip)

- a) 60-l-Bioabfallsammelbehälter
- b) 80-l-Bioabfallsammelbehälter
- c) 120-l-Bioabfallsammelbehälter
- d) 240-l-Bioabfallsammelbehälter

3. Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen

- a) 120-l-Papierabfallsammelbehälter
- b) 240-l-Papierabfallsammelbehälter
- c) 1.100-l-Papierabfallsammelbehälter

4. Abfallsack für Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle mit spezieller Kennzeichnung der ALP AöR (60 l)

Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zur Verfügung gestellten Abfallsammelbehältern für Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle nicht untergebracht werden können, dürfen nur Abfallsäcke nach Nr. 4 verwendet werden, die bei der ALP AöR und bei den im Abfallratgeber und im Internet unter www.alp-

lup.de bekannt gegebenen Stellen gekauft werden können. Die Abfallsäcke werden entsorgt, soweit sie am Abfuhrtag neben dem Abfallsammelbehälter für Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle bereitgestellt sind. Die Gebühr für diese Abfallsäcke schließt die Sammlung, den Transport und die Entsorgung der Abfälle ein.

Von Wochenendgrundstücken kann die Entsorgung von Hausmüll auch ausschließlich über diese Abfallsäcke erfolgen. Die Entscheidung hierzu trifft die ALP AöR.

5. Behälter für Leichtstoffverpackungen (Gelbe Tonne)

- a) 240-l-Abfallsammelbehälter
- b) 1.100-l-Abfallsammelbehälter

- (3) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen stellt die ALP AöR für die Abfallsammelbehälter nach Abs. 2 Nr. 1 kostenpflichtig Schwerkraftschlösser bereit. An den Abfallsammelbehältern nach Abs. 2 Nr. 1 werden dabei die Schwerkraftschlösser so angebracht, dass die Behälter zum Befüllen nur noch mit einem Schlüssel geöffnet werden können.

§ 13 Benutzung der Abfallsammelbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, auf seinem Grundstück einen Standplatz für Abfallsammelbehälter einzurichten.
- (2) Abfallsammelbehälter sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen und dürfen nur mit den Abfällen gefüllt und zur Abholung bereitgestellt werden, für die sie bestimmt sind. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallsammelbehälter gelegt werden.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Abfallsammelbehälter haben auf den Grundstücken zu verbleiben, für die sie angemeldet wurden und dürfen nicht ohne Zustimmung der ALP AöR auf andere Grundstücke umgesetzt werden.
- (4) Die Abfallsammelbehälter sind schonend zu behandeln und stets geschlossen zu halten. Die Abfallsammelbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Abfuhr möglich ist. Das Einstampfen oder Einschlämmen von Abfällen ist nicht erlaubt. Es ist verboten, glühende oder heiße Asche, Wertstoffe wie Glas, verwertbares Papier und verwertbare Pappe bzw. Stoffe, für die anderweitig Entsorgungsmöglichkeiten eingerichtet wurden, in die Abfallsammelbehälter zu füllen bzw. zu entsorgen.
- (5) Die zur Verfügung gestellten Abfallsammelbehälter sind durch den Anschlusspflichtigen bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verluste sind der ALP AöR unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Benutzung oder das Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstanden sind sowie für den Verlust der Abfallsammelbehälter haftet der Anschlusspflichtige, sofern dieser dafür einzustehen hat (Verschulden).

- (7) Die Anschlusspflichtigen haben eine ausreichende Behälterkapazität vorzuhalten. Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallsammelbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und werden zusätzliche Abfallsammelbehälter nicht angefordert, haben die Anschlusspflichtigen das Aufstellen der erforderlichen Behälterkapazität zu dulden.
- (8) Die von der ALP AöR oder von einem beauftragten Dritten zur Nutzung gestellten Abfallsammelbehälter bleiben dessen Eigentum. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, nach Abmeldung des Abfallsammelbehälters die Rückgabe sicher zu stellen.

§ 14 Bereitstellung und Entleerung der Abfallsammelbehälter

- (1) Abfallsammelbehälter sind am Tag der Abfuhr bis 06:00 Uhr durch den Anschlusspflichtigen am Straßenrand der nächstgelegenen und mit einem Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Der Abfallsammelbehälter ist mit der Deckelöffnung zum Fahrbahnrand auszurichten. Die Aufstellung darf zu keiner Verkehrsgefährdung führen. Bei Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für die Abfallsammelfahrzeuge ist als Bereitstellungsplatz die nächstgelegene, öffentliche Durchgangsstraße zu nutzen. Die ALP AöR kann die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter auf einer Straßenseite sowie das paarweise Bereitstellen von Abfallsammelbehältern der gleichen Abfallfraktion bestimmen.
- (2) Bei gemeinschaftlich genutzten Standplätzen in Großwohnanlagen, können die Abfallsammelbehälter vom Standplatz abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt werden. Über diese Ausnahme entscheidet die ALP AöR. In diesem Fall erfolgt die Entleerung der Abfallsammelbehälter an einem durch den Anschlusspflichtigen einzurichtenden Standplatz. Die Entfernung des Standplatzes zum Fahrbahnrand soll 15 m nicht überschreiten. Der Transportweg für den 1.100 l Abfallsammelbehälter muss mindestens 1,5 m breit, befestigt und ohne Stufen sein. Die Bordsteine sollen abgesenkt sein. Die Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen müssen stets in verkehrssicherem Zustand, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sowie durch das Entsorgungspersonal erreichbar und bedienbar sein. Tore und Türen müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen und so angeschlagen sein, dass der Transport nicht behindert wird.
- (3) Entleerte, beziehungsweise aus besonderen Gründen nicht entleerte Abfallsammelbehälter sind unverzüglich wieder an den Standplatz zurückzustellen.
- (4) Neben den zugelassenen Abfallsammelbehältern lagernder, loser oder in Beuteln/Säcken verpackter Abfall wird nicht entsorgt. Ausgenommen hiervon sind die Abfallsäcke nach § 12 Abs. 2 Nr. 4.
- (5) Eine Entleerung findet nicht statt, wenn
 - a) der Abfallsammelbehälter nicht entsprechend den Regelungen nach § 11 bzw. § 14 bereitgestellt wird
 - b) das maximale Füllgewicht nach § 12 überschritten ist
 - c) es sich nicht um einen zugelassenen Abfallsammelbehälter nach § 12 handelt
 - d) der Abfallsammelbehälter so gefüllt ist, dass der Deckel nicht schließt

- e) sich der Inhalt des Abfallsammelbehälters aus Gründen, die weder die ALP AöR noch der beauftragte Dritte zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z.B.: durch Festfrieren oder eingestampfte Abfälle)
 - f) der Abfallsammelbehälter entgegen der Zweckbestimmung mit unzulässigen Abfällen befüllt ist
 - g) kein Transponder/Chip in dem Abfallsammelbehälter vorhanden bzw. dieser defekt ist.
- (6) Fehlerhaft befüllte Bioabfallbehälter, die z. B. mit Kunststoffprodukten, Glas, Metallen oder Tierkadavern befüllt sind, werden nicht über die Bioabfallsammlung entleert. Die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung sind vom Anschlusspflichtigen zu tragen. Um sicherzustellen, dass die Bioabfallbehälter ordnungsgemäß befüllt sind, behält sich die ALP AöR vor, mit technischen Hilfsmitteln bzw. durch Stichprobennahme/Kontrollen die Befüllung der Behälter zu überprüfen. Die Informationen dieser Überprüfung können für mögliche weiterführende Verwaltungsverfahren genutzt werden.

§ 15 Entleerungsrhythmus der Abfallsammelbehälter

- (1) Die Entleerung der Abfallsammelbehälter für Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle erfolgt grundsätzlich 14-täglich. In den Städten des Landkreises, jedoch nicht in den Ortsteilen dieser Städte, erfolgt die Entleerung der 240 Liter und 1.100 Liter Abfallsammelbehälter wöchentlich.
- (2) Die Entleerung der Bioabfallsammelbehälter erfolgt 14-täglich.
- (3) Die Entleerung der Papierabfallsammelbehälter erfolgt in der Regel vierwöchentlich.
- (4) Die Entleerung der 240 Liter Abfallsammelbehälter für Leichtstoffverpackungen (Gelben Tonnen) erfolgt im gesamten Kreisgebiet 14-täglich. Die Abfuhr der 1.100 Liter Abfallsammelbehälter für Leichtstoffverpackungen (Gelben Tonnen) erfolgt in den Städten (Dömitz, Lübtheen, Boizenburg/Elbe, Hagenow, Ludwigslust, Grabow, Neustadt-Glewe, Zarrentin, Wittenburg, Parchim, Plau am See, Sternberg, Lübz, Goldberg und Crivitz) sowie in Großwohnanlagen wöchentlich, im übrigen Kreisgebiet 14-täglich.

§ 16 Bedarfsorientiertes Entleerungsverfahren

Als Anreiz zur Abfallvermeidung und -reduzierung bestimmen die Anschlusspflichtigen unter Beachtung des Anschluss- und Benutzungszwanges nach § 5 in einem bestimmten Rahmen (Mindestentleerung) die Häufigkeit der Entleerungen der Abfallsammelbehälter für Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle (bedarfsorientiertes Entleerungsverfahren). Die Behälterentleerungen werden mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst. Abfallsammelbehälter werden nur geleert, wenn sie mit entsprechender elektronischer Kennzeichnung (Transponder/Chip) ausgerüstet sind.

§ 17 Sperrmüll, Haushaltsschrott, Elektro- und Elektronikschrott

- (1) Sperrmüll, Haushaltsschrott und Elektro- und Elektronikschrott aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen wird zweimal jährlich entsorgt, wenn das Grundstück

an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist (Holsystem). Photovoltaikmodule und Nachtspeicheröfen sind vom Holsystem ausgeschlossen.

- (2) Die Abfälle sind am Tag der Abfuhr bis 6:00 Uhr, frühestens ab 18:00 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages, durch den Anschlusspflichtigen am Straßenrand der nächst gelegenen und mit einem Abfallsammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße getrennt voneinander so bereitzustellen, dass eine Verladung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich und zumutbar ist. Die Bereitstellung darf zu keiner Verkehrsgefährdung führen.
- (3) Werden im Rahmen der Abfuhr Abfälle bereitgestellt, die nicht Abs. 1 entsprechen, besteht kein Anspruch darauf, dass diese Abfälle abgefahren werden. Aus diesem Grunde nicht abgefahrte Abfälle sind durch den Anschlusspflichtigen unverzüglich zurückzunehmen.
- (4) Die Abfuhr der Abfälle erfolgt auf Abruf im Rahmen eines Bestellsystems. Diese Abfahren können durch den Anschlusspflichtigen für haushaltsübliche Mengen (bis max. 5 m³) angemeldet und zweimal jährlich in Anspruch genommen werden. Bei der Anmeldung sind Art und Menge der Abfälle anzugeben. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 50 kg oder eine Größe von 2 m x 1 m x 0,75 m haben.
- (5) Die Abfuhr erfolgt in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Anmeldung. Die ALP AöR legt den Abfuhrtermin fest.
- (6) Die Abfuhr der Abfälle kann zu einem Wunschtermin durch einen vom Anschlusspflichtigen selbst zu befüllenden Sammelcontainer erfolgen. Der Anschlusspflichtige hat die Containergestellung schriftlich bei der ALP AöR zu bestellen. Für die Gestellung des Containers wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Der Anschlusspflichtige ist dafür verantwortlich, dass ein geeigneter Stellplatz vorhanden ist. Der Anschlusspflichtige bleibt auch dann in vollem Umfang gebührenpflichtig, wenn der Sammelcontainer durch Dritte genutzt wird.
- (7) Sperrmüll, Haushaltsschrott, Elektro- und Elektronikschrott können zusätzlich an den von der ALP AöR im Abfallratgeber und im Internet unter www.alp-lup.de bekannt gegebenen Wertstoffhöfen und Annahmestellen und unter Beachtung von § 10 dieser Satzung abgegeben werden (Bringsystem).
- (8) Elektrische und elektronische Kleingeräte bis zu einer Größe von 20 cm x 20 cm und bis 2 kg je Altgerät können in haushaltstypischen Kleinmengen zusätzlich über das Schadstoffmobil entsorgt werden. Die Termine zur Abholung werden im Abfallratgeber und im Internet unter www.alp-lup.de bekannt gegeben.

§ 18 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle (gefährliche Abfälle) aus privaten Haushalten und Kleinstmengen aus anderen Herkunftsbereichen werden im Rahmen eines Bringsystems über das Schadstoffmobil mindestens einmal halbjährlich eingesammelt. Die Termine und Orte zur Abholung werden im Abfallratgeber und im Internet unter www.alp-lup.de bekannt gegeben.
- (2) Die Menge der anzunehmenden schadstoffhaltigen Abfälle ist begrenzt auf 10 kg bzw. 10 l je Sammelaktion. Starterbatterien, außer Traktoren- und LKW-Starterbatterien, können außerhalb dieser Mengenbegrenzung entsorgt werden.

§ 19 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Anschlusspflichtige haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
- (2) Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen sind, hat der Anschlusspflichtige unverzüglich bei der ALP AöR schriftlich anzumelden.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann die ALP AöR vom Anschlusspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (4) Sind Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken vorhanden, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, so sind Beginn und Ende des Vorhandenseins der ALP AöR spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (5) Wechselt der Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, die ALP AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 20 Mitwirkung der Städte und Gemeinden

Die Städte und Gemeinden sollen die ALP AöR bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung und dem Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern unterstützen.

Der ALP AöR sind auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht und die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

§ 21 Betretungsrecht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).

§ 22 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallsammlung, zum Abfalltransport, zur Abfallbehandlung oder -entsorgung kann die ALP AöR Modellversuche mit zeitlich und örtlich begrenzter Wirkung einführen. Hiermit können Dritte beauftragt werden.

§ 23 Gebühren

Die ALP AöR erhebt für die Abfallentsorgung Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 5 Abs. 3 die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt
 2. entgegen § 5 Abs. 4 die angezeigte Eigenkompostierung unterlässt
 3. entgegen § 5 Abs. 4 Bioabfälle in einer das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigenden Art und Weise kompostiert
 4. entgegen § 6 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt
 5. entgegen § 7 Abs. 3 bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt
 6. entgegen § 10 Abs. 1 Wertstoffhöfe und Annahmestellen nutzt und gegen die Benutzerordnung verstößt
 7. entgegen § 10 Abs. 2 die Sammelcontainer für verwertbare Abfälle außerhalb der vorgegebenen Zeiten benutzt bzw. Abfälle neben den Sammelcontainern abstellt bzw. die Wertstoffcontainerplätze auf andere Art verunreinigt
 8. entgegen § 11 Abs. 4 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt
 9. entgegen § 13 Abs. 2 Abfallsammelbehälter entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt
 10. entgegen § 13 Abs. 3 Abfallsammelbehälter ohne Zustimmung der ALP AöR auf andere Grundstücke umsetzt
 11. entgegen § 13 Abs. 4 die Abfallsammelbehälter befüllt oder entgegen § 13 Abs. 7 nicht eine ausreichende Behälterkapazität vorhält
 12. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallsammelbehälter nicht an den Standplatz zurückstellt
 13. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle bereitstellt
 14. entgegen § 17 Abs. 3 Abfälle bereitstellt und diese nach nicht erfolgter Abfuhr nicht wieder zurücknimmt
 15. entgegen § 19 seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das in Satz 2 dieser Vorschrift vorgesehene Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 25 Sprachformen

Die gewählten Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer und Diverse.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 18.10.2016 außer Kraft.

Parchim, den 21.12.2021

Stefan Sternberg
Landrat

Anlage 1

Abfälle, die nach § 6 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim - Abfallsatzung - ausgeschlossen sind:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
01	ABFÄLLE; DIE BEIM AUFSUCHEN; AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoff
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01*	Säureteere

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19*	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
08 05 01*	Isocyanatabfälle
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fällt
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01*	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14	Abfälle aus Krematorien
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)
13 01	Abfälle von Hydraulikölen
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB ¹ enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis

¹ Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.

13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	Bilgenöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	Ölabfälle a. n. g.
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07*	Ölfiler

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und
16 01 22	Bauteile a.n.g.
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile ² enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 03 07*	metallisches Quecksilber
16 04	Explosivabfälle
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien

² Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ³ oder deren Verbindungen enthalten

³ Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden.

16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09	Oxidierende Stoffe
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten

Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und Übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
17 06 05*	asbesthaltige Baustoff
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle⁽⁴⁾
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ⁽⁵⁾ Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen

19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
----------	--

(4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu be rühren.

(5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	Sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung